

Landgericht Frankfurt am Main
2. Zivilkammer

Aktenzeichen: 2-02 O 10/15



Beschluss

In dem Rechtsstreit

Isolde Klaunig, Holbeinstr. 19, 60596 Frankfurt,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Dr. Helga Müller
Ziegelhüttenweg 19, 60598 Frankfurt,

gegen

1. Prof. Dr. med. Manfred Bauer, Kaiserstraße 67, 63065 Offenbach,

2. Dipl.-Psych. Christiane Lüders, Sana Klinikum Offenbach, Starkenburgring 66,
63069 Offenbach am Main,

Beklagte

Prozessbevollmächtigter zu 1, 2: Rechtsanw. Stephan Baier
Reineckstraße 1, 60313 Frankfurt am Main,

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main

durch Vorsitzende Richterin am Landgericht Raab-Rhein,
Richterin am Landgericht Dr. Rau,
Richter Dr. Friedhoff

am 14.08.2015

beschlossen:

Das Ablehnungsgesuch der Klägerin vom 07.08.2015 wird als unzulässig verworfen.

„§ Ablehnungsgesuch ist unzulässig.

Die Klägerin trägt zur Begründung ihres Antrags vor, die Richterin habe nach erfolgloser Güteverhandlung zunächst in den Sach- und Streitstand eingeführt, indem sie einen vorformulierten Text in der Form eines Tatbestandes vortrug. Dabei habe die Richterin auch Daten eingefügt, die so von keiner Partei bislang in dem Verfahren vorgetragen worden seien. Während des Verlesens habe sodann der Ex-Mann der Klägerin den Sitzungssaal betreten. Die klägerische Prozessbevollmächtigte habe hierauf beantragt, die Richterin möge diesen, da er in dem Verfahren als potentieller Zeuge in Betracht komme, des Saales verweisen. Ebenfalls habe sie die Aufnahme der Anwesenheit des Ex-Mannes ins Protokoll beantragt. Letzterem sei die Richterin nachgekommen, den Ex-Mann der Klägerin habe sie jedoch im Saal belassen.

Die Richterin habe sich sodann auf eine Anmerkung durch die klägerische Prozessbevollmächtigte, dass ein zentraler Punkt des Rechtsstreits nicht in ihrer Einführung vorkomme, keine Notizen hierzu gemacht, sondern ihren Vortrag unbeirrt fortgesetzt. Nach Beendigung der vorbereiteten Einführung in den Sach- und Streitstand habe die Richterin sodann eine Korrektur der klägerischen Anträge gefordert. Diese sei sodann erfolgt und die Richterin habe die Anträge ins Protokoll aufgenommen.

Sodann habe sie einen Verkündungstermin ins Protokoll aufnehmen wollen, da eine Beweisaufnahme nicht erforderlich und die Sache ausgeschrieben sei. Hierauf habe die klägerische Prozessbevollmächtigte sodann die Zuständigkeit der 2. Zivilkammer gerügt, da sie die Spezialzuständigkeit der Urheberrechtskammer für gegeben erachte. Die Rüge sei ins Protokoll aufgenommen worden.

Sodann habe die Richterin erneut einen Verkündungstermin protokollieren wollen. Die klägerische Prozessbevollmächtigte habe sodann auf der Führung eines Rechtsgesprächs bestanden, in dem die Richterin u.a. auch ihre vorläufige Einschätzung der Sache mitteilen sollte. Dies habe die Richterin abgelehnt. Den Antrag der klägerischen Prozessbevollmächtigten auf Führung eines Rechtsgesprächs habe die Richterin anschließend zu Protokoll genommen und im Anschluss daran den anberaumten Verkündungstermin diktiert. Die Sitzung sei sodann geschlossen worden.

Zur Glaubhaftmachung dieses Ablaufs bezieht sich die Klägerin auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung, den vorbereiteten Text der erkennenden Richterin, der

ren Versicherung mit entsprechender Unterschrift, ihrer Bestätigung mit Unterschrift sowie einer ärztlichen Bescheinigung vom 03.03.2015.

§ 269 Abs. 1 S. 1 ZPO. In der Verhandlung lehnte die Klägerin die Richterin nicht als befangen ab. Der Schriftsatz, in dem die Richterin abgelehnt wurde, ging bei Gericht per Fax am 08.09.2015 und im Original am 10.08.2015 ein.

Das Ablehnungsgesuch ist nach § 43 ZPO unzulässig.

Nach § 43 ZPO kann eine Partei einen Richter wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich bei ihm, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung einlässt oder Anträge gestellt hat. Die Vorschrift dient dem Interesse über die Klarheit über die Besetzung der Richterbank und der Prozessökonomie (vgl. Münchener Kommentar-Gehrlein, § 43 Rn. 1).

Dabei setzt die Anwendung von § 43 ZPO die positive Kenntnis des Befangenheitsgrundes voraus, wobei die Kenntnis des Prozessbevollmächtigten der Partei nach § 85 Abs. 2 ZPO zugerechnet wird (vgl. Münchener Kommentar-Gehrlein, § 43 Rn. 3).

Der Verlust des Ablehnungsrechts nach § 43 ZPO setzt des Weiteren das Verhandeln zur Sache voraus. Ein Unterfall hiervon ist das Stellen der Anträge. Diese Anträge wurden durch die Prozessbevollmächtigte der Klägerin nach § 297 ZPO nach entsprechendem Hinweis durch die Richterin zu den Hilfsanträgen gestellt.

Bis zur Stellung der (korrigierten) Anträge hatte die Klägerin bzw. ihre Prozessbevollmächtigte Kenntnis von allen nunmehr geltend gemachten Umständen, bis auf den der gewünschten und beantragten Führung eines Rechtsgesprächs. Bis auf diesen Grund konnten und mussten alle anderen Ablehnungsgründe unmittelbar und vor Stellung der Anträge in der Verhandlung geltend gemacht werden, um die Wirkung des § 43 ZPO auszuschließen.

Nach der Antragstellung wollte die klägerische Prozessbevollmächtigte ein Rechtsgespräch mit der Richterin führen, in dem diese u.a. auch ihre Rechtsauffassung darlegen sollte. Dieser Umstand war der Klägerin bzw. ihrer Prozessbevollmächtigten damit erst nach der Antragstellung bekannt.

rin ist aber auch von der Geltendmachung der Besorgnis der Befangenheit und dessen nach § 43 ZPO ausgeschlossen. Entsteht ein Befangenheitsgrund erst nach der Stellung der Anträge, so muss das Gesuch spätestens vor Schluss der Verhandlung angeracht werden (vgl. *BGH*, Beschl. v. 05.02.2008 – VIII ZB 56/07 = *NJW-RR* 2008, 800 (800); *OLG Frankfurt a. M.*, Beschl. v. 15.03.1979 – 6 W 22/79 = *OLGZ* 1979, 452 (453 f.); *Münchener Kommentar-Gehrlein*, § 43 Rn. 6; *Zöller-Vollkommer*, § 43 Rn. 7). Dies ist erforderlich, da, wie der *BGH* in seinem Beschluss ausführt, zum einen die Prozessbeteiligten – das Gericht ebenso wie die Parteien – nur dann in der Lage [sind], das flüchtige Geschehen einer mündlichen Verhandlung zuverlässig zu rekonstruieren und zu dokumentieren, wenn sich eine Notwendigkeit, die Erinnerung daran festzuhalten, in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit diesem Geschehen ergibt; dies setzt einen noch in der mündlichen Verhandlung gestellten Ablehnungsantrag voraus. Zum anderen würde eine Beratung im Anschluss an die mündliche Verhandlung unter Mitwirkung des (später) abgelehnten Richters ebenso wie eine andere Sachbearbeitung durch den abgelehnten Richter im Anschluss an die mündliche Verhandlung überflüssig werden, wenn ein Befangenheitsantrag noch am folgenden Tag gestellt werden könnte (*BGH*, Beschl. v. 05.02.2008 – VIII ZB 56/07 = *NJW-RR* 2008, 800 (800)).

Die Klägerin hat nicht dargelegt und glaubhaft gemacht, dass sie bereits in der Verhandlung ein Ablehnungsgesuch angebracht hat. Auch hat sie nicht dargelegt und nach § 44 Abs. 4 ZPO glaubhaft gemacht, dass der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder ihr bekannt geworden sei, zumal sie ihre positive Kenntnis aller Umstände durch die Beschreibung des Verhandlungsablaufs offenbart.

Im Übrigen haben die Parteien keinen Anspruch auf Führung eines Rechtsgesprächs oder die Abgabe der rechtlichen Einschätzung, die der Richter im Laufe des Rechtsstreits gewonnen hat.

Das Gericht ist von Verfassungs wegen weder zu einem Rechtsgespräch noch zu einem Hinweis auf seine Rechtsauffassungen verpflichtet. Auch bei umstrittener oder problematischer Rechtslage müssen die Parteien grundsätzlich alle vertretbaren rechtlichen Gesichtspunkte von sich aus in Betracht ziehen und ihren Vortrag darauf einstellen (vgl. *BVerfG*, Urt. v. 14.07.1998 – 1 BvR 1640-97 = *NJW* 1998, 2515 (2523); *BeckOK-von Selle*, § 139 Rn. 5). Insofern stellt die Vorschrift des § 139 Abs. 1 S. 1 ZPO einen Ausfluss der gerichtlichen Fürsorge- und Hinweispflicht dar.

Das Gericht jedoch davon ausgeht, dass keine Hinweise zu erteilen sind, insbesondere weil keine Lücken, Irrtümer oder (übereinstimmende) Fehleinschätzungen richtiger oder tatsächlicher Art im Vortrag der Parteien erkennbar sind, ist es zu weiteren Äußerungen nicht verpflichtet (vgl. Musielak/Voit-Stadler, § 139 Rn. 16). Die Richterin wies insoweit sogar nach dem Vortrag der Klägerin auf die ihrer Ansicht nach korrekturbedürftigen Anträge hin und kam somit ihrer Hinweispflicht nach. Daneben wies die klägerische Prozessbevollmächtigte die Richterin auch auf die ihrer Meinung nach zuständige Urheberrechtskammer hin, was von der Richterin ebenfalls zur Kenntnis genommen wurde.

Dass die Richterin sodann ein weiteres Rechtsgespräch ablehnte, begründet daher nicht die Besorgnis der Befangenheit.

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Landgericht Frankfurt am Main, 60313 Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2 oder dem Oberlandesgericht Frankfurt, 60313 Frankfurt am Main, Zeil 42.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde

gegründet werden.

Raab-Rhein

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Dr. Rau

Richterin am Landgericht

Dr. Friedhoff

Richter

Beglaubigt

Frankfurt am Main, 14.08.2015

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

